



# Förderrichtlinie der Stadt Walldorf

## Parkplatzüberdachung mit Photovoltaik

Die Stadt Walldorf unterstützt mit dieser Richtlinie die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf neu überdachten, bereits versiegelten gewerblichen Parkflächen zur Förderung ab 3 Stellplätzen. Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte oder gewerbliche Betreiber, die den Antrag vor Beginn der Maßnahme stellen müssen. Gefördert werden bis zu 500 EUR je kWp installierter Leistung, maximal 20.000 EUR bzw. 50 % der anrechenbaren Kosten.

### 1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Umweltschutzes die Nutzung von Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom auf bereits versiegelten Parkflächen auf neu errichteten Parkplatzüberdachungen.

### 2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in Walldorf auf neuen Parkplatzüberdachungen im gewerblichen Bereich. Gefördert werden PV-Anlagen auf neu zu errichtenden Parkplatzüberdachungen. Die Solarpaneele können in die neu zu errichtende Überdachung integriert sein. Ausgeschlossen ist die Errichtung von PV-Anlagen auf bereits bestehenden Überdachungen und Parkhäusern, hier greift das Förderprogramm für Nichtwohngebäude. Die PV-Anlage muss mindestens eine installierte Leistung von 3,0 kWp haben.

#### Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Investitionszuschusses:

- Material- und Montagekosten für PV-Module sowie
- Material- und Montagekosten für Installationsmaterial und Kabel.

Es werden jeweils ausschließlich Kosten berücksichtigt, die im Zusammenhang mit der Installation der PV-Anlage stehen.

Die Installation der PV-Anlage bzw. der Netzanschluss sind von einem Fachbetrieb auszuführen. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig.

Pro Antragssteller wird ein einmaliger Zuschuss mit dem Ziel einer Vollbelegung aller geeigneter Flächen gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme.

### 3. Förderausschluss

Eine Förderung wird nicht gewährt für PV-Anlagen, deren Errichtung nach gesetzlichen Vorgaben oder durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes verpflichtend ist. Die Förderung bezieht sich nur auf bereits erschlossene Parkflächen. Nicht förderfähig sind sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Errichtung der Überdachung bzw. der Ständerkonstruktion der Parkfläche stehen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlagen dürfen keine Gehölze, insbesondere Bäume, gefällt werden. Dazu muss der Antragssteller den Nachweis erbringen, dass das Pflanzgebot eingehalten wurde.



## 4. Zuschusshöhe

Für festinstallierte Photovoltaik-Anlagen beträgt der Investitionszuschuss 500 EUR je kWp neu installierter Leistung bis zu einer Höhe von maximal 20.000 EUR pro Antragssteller.

Weitere mögliche Fördermittel aus öffentlicher Hand werden auf den Zuschuss angerechnet.

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 50% der anrechenbaren Kosten.

## 5. Rechtsanspruch

Bei der Förderung von Photovoltaik-Anlagen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Walldorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

## 6. Antragsverfahren

### a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sowie gewerbliche PV-Anlagenbetreiber (Pächter, Contractor, uä.) im Auftrag der Eigentümer. Mieter sind nur antragsberechtigt, wenn sie eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

### b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf  
Fachdienst 23 – Umwelt  
Nußlocher Straße 45  
69190 Walldorf  
Telefon 06227 / 35-1234  
[umweltschutz@walldorf.de](mailto:umweltschutz@walldorf.de)

Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.

### c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

### Der Antrag besteht aus:

- Online-Antrag
- Angebot PV-Anlage
- Modulbelegungsplan
- Fotos der zu überdachenden Fläche
- Fotos vorhandener Vegetation
- Ggf. Legitimationsnachweis zur Antragsberechtigung



Alle Unterlagen sind über das Online-Formular auf der Homepage der Stadt Walldorf unter <https://forms.walldorf-hosting.de/antrag-auf-foerderung-von-photovoltaikanlagen-auf-parkplaetzen/> einzureichen.

**Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet.** Innerhalb dieses Zeitraums muss die Maßnahme realisiert sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

#### **d. Beendigung der Maßnahme**

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Originalrechnungen für PV-Anlage
- Bestätigung über die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch den Fachbetrieb
- Nachweis der Anmeldung auf Inbetriebsetzung der PV-Anlage beim Netzbetreiber
- Nachweis der Anmeldung der PV-Anlage im Marktstammdatenregister
- ggf. Auszahlungsbescheid weiterer öffentlicher Fördermittelgeber
- Fotonachweis der installierten PV-Anlage
- Fotos vorhandener Vegetation

Alle Unterlagen müssen per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

### **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet.